



Verordnung betreffend die Berufsfeuerwehr¹

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 1970
mit Änderung vom 9. Januar 1980²

Art. 1 ¹Der Dienst der Berufsfeuerwehr umfasst im Wesentlichen:

- a) Die Hilfeleistung in Brand- und grösseren Unglücksfällen und bei Elementarereignissen;
- b) den Instruktions- und Übungsdienst;
- c) den Werkstättendienst zum Unterhalt der Gerätschaften und zur Herstellung und Ausbesserung der Bekleidung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr;
- d) den Hausdienst im Berufsfeuerwehrgebäude.

²Der Berufsfeuerwehr können auch weitere Verrichtungen übertragen werden, soweit dies der Bereitschaft nicht hinderlich ist.

Art. 2 ¹Die Berufsfeuerwehr untersteht dem Feuerwehrinspektor.

²Sie umfasst Offiziere (Chef und Chefstellvertreter der Berufsfeuerwehr), Unteroffiziere (Wachtmeister und Korporale), Gefreite und Feuerwehrmänner.

³Der Stadtrat bestimmt die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und der Feuerwehrmänner.

⁴Die Feuerwehrmänner müssen sich über einen für den Werkstättendienst in Frage kommenden Beruf ausweisen.

⁵Feuerwehrmänner, die infolge Teilinvalidität oder vorgerückten Alters den Übungs- und Branddienst nicht mehr versehen können, werden in erster Linie im Betrieb weiterbeschäftigt. Der Ausrückungsbestand soll dadurch nicht herabgesetzt werden.

Art. 3³ ¹Die wöchentliche Dienstzeit (Arbeit und Präsenz) beträgt im Jahresdurchschnitt 56 Stunden.

²Innerhalb einer Tagesschicht sind in der Regel 9 Stunden Werkstätte-, Übungs- und Hausdienst zu leisten.

³An öffentlichen Ruhetagen, an Samstagnachmittagen sowie an den Nachmittagen des Sechseläutens und des Knabenschiesens unterbleibt der Übungs- und Werkstättedienst.

Art. 4 Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Zulagen für Arbeiten während der Präsenzzeit.

Art. 5 ¹Die im Dienst stehenden Feuerwehrmänner werden morgens, mittags und abends auf Kosten der Stadt verpflegt.

²Der Stadtrat ordnet den Verpflegungsdienst.

Art. 6 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Personalrechtes.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. November 1945 mit seitherigen Abänderungen.

Genehmigt vom Regierungsrat am 28. Januar 1971

¹ Titel geändert und Begriffe «Brandwache und Brandwächter» ersetzt durch «Berufsfeuerwehr und Feuerwehrmänner» gemäss GRB vom 9. Januar 1980.

² AS 37, 244.

³ Fassung gemäss GRB vom 9. Januar 1980, genehmigt von der Direktion des Innern am 11. April 1980 und vom Stadtrat (Beschluss vom 2. Juli 1980) auf den 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt.